

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 17 (1944)

Heft: 9

Artikel: Die rechtliche Natur der Haushaltungs-, Fürsorger und Sportkassen

Autor: Vogt, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die rechtliche Natur der Haushaltungs-, Fürsorge und Sportkassen

von Hptm. G. Vogt, Rechtsanwalt, Bern

Während der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern und der eidg. Alkoholverwaltung kraft ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen Eigenrechtspersönlichkeit zukommt, trifft dies für die Bundesbahnen und die Armee nicht zu. Sie gelten als unselbständige Anstalten des Bundes im Sinne des Verwaltungsrechts. Weder die Armee noch ihre Untergliederungen — die Stäbe und Einheiten — weisen eigene Rechtspersönlichkeit auf.

Daraus folgt, dass die Haushaltungskassen sowie die Fürsorge-, Unterstützungs- und Sportkassen der militärischen Stäbe und Einheiten, soweit sie nicht als selbständige Stiftungen gemäss Art. 80 ff. ZGB. errichtet worden sind, als bundeseigene Gelder mit besonderer Zweckbestimmung und Verwaltung zu betrachten sind.

Die „besondere Zweckbestimmung“ der Haushaltungskasse ist in der Ziffer 135 des Dienstreglementes vom 25. November 1932 (D. R.; Neu- druck 1940) näher umschrieben. Eine entsprechende nähere Umschreibung des Zweckes der Fürsorgekassen enthält das D. R. nicht. Die Ziffer 138 des D. R. bestimmt lediglich, die vorgesetzten Kommandanten seien dafür verantwort- lich, dass allfällige weitere, aus andern Mitteln gegründete Kassen regelmässig kontrolliert werden. Beispielsweise werden Truppenhilfskassen, Offiziers- kassen und Musikkassen angeführt. Es darf deshalb, in Übereinstimmung mit der bisherigen praktischen Handhabung, die Auffassung vertreten werden, dass die nähere Zweckumschreibung der Fürsorgekassen der Truppe (Stab oder Einheit) überlassen werden soll, wobei die dafür zuständigen und verantwortlichen Offiziere nach pflichtgemäsem Ermessen zu handeln haben.¹ Die Sportkassen sind weder im D. R. noch in der I. V. A. 43 ausdrücklich erwähnt.² Mangels einer besonderen Regelung kann angenommen werden, dass die Bestimmungen hinsicht- lich der Haushaltungs- und Fürsorgekassen sinngemäss auf die Sportkassen an- wendbar sind. Es stellt sich allerdings die Frage, ob nicht eine besondere Regelung der Verhältnisse der Sportkassen, sei es im D. R., sei es in der I. V. A., angezeigt wäre.

Die eingangs im zweiten Absatz erwähnte „besondere Verwaltung“ der Kassen ist laut den Ziffern 134—136 des Dienstreglementes Organen der Armee, den Einheitskommandanten, Quartiermeistern und Fourieren übertragen und liegt somit nicht in Händen von Bundesbeamten im beamtenrechtlichen Sinne. Die näheren materiellen Vorschriften über die „besondere Verwaltung“ der Haushaltungs-, Fürsorge- und andern Kassen sind in den Ziffern 3—15 der In-

¹ Vergleiche dazu den Aufsatz des Verfassers: „Reglement für Sol- datenhilfskassen“ im „Fourier, Jahrgang 1940, Seite 202 f.

² Ihr Zweck, der schon aus der Benennung als „Sportkasse“ in einem gewissen Umfange ersichtlich ist, wird regelmässig in dem von der Truppe (Stab oder Einheit) aufgestellten Reglement näher bezeichnet.

struktion über die Verwaltung der Armee im Aktivdienst (I. V. A. 43) enthalten.

Dass die Dienstkasse, eine statio fisci, eine Kasse des Bundes darstellt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Literaturangaben. Fritz Fleiner: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen, 1923; Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 8. Auflage, Neudruck für die Schweiz, Zürich, 1939; Erwin Ruck: Schweizerisches Staatsrecht, 2. Auflage, Zürich, 1939; Schweizerisches Verwaltungsrecht, Band I: Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Zürich, 1939; Band II: Besonderer Teil, 2. Auflage, Zürich, 1942.

Nachschrift der Redaktion: Eine praktische Auswirkung dieser rechtlichen Stellung ergibt sich für die eidg. Quellensteuern. Wir verweisen auf den in der März-Nummer 1944 erschienenen Artikel über „Militärische Kassen und eidg. Quellensteuern“.

Das Schweizerische Rote Kreuz sucht Quartiermeister und Fouriere

Die Erfahrung des letzten Weltkrieges hat gelehrt, dass ein Aufhören der eigentlichen militärischen Operationen nicht sofort in eine normale und geordnete Lage führt, sondern von einer politisch und wirtschaftlich unregelmässigen Zwischenzeit abgelöst wird. Die Demobilisation der Armeen, die Rückkehr der Kriegsgefangenen in ihr Heim und die Rückschiebungen grösserer Teile der Zivilbevölkerung werden in jener Zeitspanne ernste militärische Probleme verursachen. Die Ministerien für Hygiene, die militärischen und zivilen Sanitätsdienste und die Rotkreuzgesellschaften der kriegführenden Staaten könnten dann vor gewaltigen Aufgaben stehen, zu deren Bewältigung ihnen die Mitarbeit der vom Kriege verschonten Ländern von Nutzen wäre.

Die Vorbereitungen für eine wirkungsvolle Aktion der Hilfe und Solidarität müssen zum voraus getroffen werden. Aus diesem Grunde hat das Schweizerische Rote Kreuz in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bereits Kurse für Ärzte und Krankenschwestern durchgeführt, um Missionen zur Bekämpfung von Epidemien vorzubereiten. Es fehlt aber noch das technische Personal, das diese Missionen begleiten soll.

Das Schweizerische Rote Kreuz richtet daher einen Appell an Quartiermeister und Fouriere, die bereit sind, zur gegebenen Zeit einige Monate zu opfern, um eine solche Mission ins Ausland zu begleiten. Anmeldungen sind erbeten an:

Bureau für Ärztemissionen
Schweizerisches Rotes Kreuz
Bern, Taubenstrasse 8.

Um das Personal auf diese Missionen vorzubereiten, wird das Schweizerische Rote Kreuz im Einvernehmen mit dem Internationalen Roten Kreuz Einführungskurse von 3 Tagen durchführen. Der erste Kurs beginnt im September.

Es ist selbstverständlich, dass die Abreise der Personen, die sich für die Missionen eingetragen haben, von heute noch nicht vorauszusehenden Umständen abhängt.

**Schweizerisches Rotes Kreuz
Bureau für Ärztemissionen.**